

Bundesministerium für Justiz
zH Herrn LStA Dr. Christian Manquet
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/22/562/Fu/BB	3425	11.04.2022
	Dr. Elisabeth Fuherr		

Vorschlag der EK für eine neue Richtlinie zur Umweltkriminalität; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr LStA Dr. Manquet,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) erlaubt sich, Ihnen ihre Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Umweltkriminalitäts-Richtlinie zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorschlag tangiert die Interessen der Wirtschaft in hohem Maß und wird - wie unten näher ausgeführt - sehr kritisch gesehen.

I. Allgemeines

Die Europäische Kommission (EK) legte einen Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vor, die die bestehende Richtlinie über die Umweltkriminalität aus 2008 (RL 2008/99/EG) ersetzen soll. Intention der EK ist es, die aus ihrer Sicht mangelnde Strafverfolgung von Umweltdelikten zu verbessern und die Umwelt weitergehend als bisher unter strafrechtlichen Schutz zu stellen. Dazu erweitert der Vorschlag die strafrechtlich relevanten Tatbestände enorm und verschärft auch die Strafen durch Vorgabe von strengen Mindeststrafen (inklusive Haftstrafen). Zudem soll auch der Versuch einer Straftat künftig geahndet werden. Umwelt-NGOs kommt eine verstärkte Rolle bei der Verfolgung von Umweltdelikten, ua auch durch optionale Teilnahme an Strafverfahren, zu. Dabei sollen sie ausdrücklich (unter Verweis auf die „Whistleblower-Richtlinie“) vor Repressalien geschützt werden.

Der Schutz der Umwelt ist auch der Wirtschaftskammer Österreich ein wichtiges Anliegen. Deshalb tragen wir auch mit, dass schwere Vergehen gegen die Umwelt mit entsprechenden Strafen geahndet werden. Eine erfolgreiche Verfolgung von illegalen Handlungen gegen die Umwelt ist auch im Interesse der umsichtig agierenden Wirtschaftstreibenden gelegen. Diese muss jedoch in einem nachvollziehbaren, verhältnismäßigen und praktikablen strafrechtlichen Rahmen erfolgen.

Dabei ist jedenfalls zu vermeiden, Betriebe unter „Generalverdacht“ zu stellen oder durch nicht erfüllbare, praxisfremde Vorgaben unnötig zu kriminalisieren. Dies würde der legitimen Forderung nach „Entkriminalisierung der Wirtschaft“ widersprechen. Auch sind Zielkonflikte zu beachten: So könnte ein überzogenes Umweltstrafrecht etwa auch die Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft schwächen, wenn immer komplexere, abfallrechtliche Regelungen in Verbindung mit verschärftem Umweltstrafrecht die nachhaltige Nutzung von Abfällen erschweren oder gar verhindern.

Die seitens der EK ins Treffen geführte geringe Erfolgsquote bei der Ahndung von Umweltdelikten kann nicht dadurch verbessert werden, dass der Katalog der Delikte umfangreicher wird.

Wir bezweifeln, dass die gewählten Formulierungen der Tatbestände im erweiterten Strafrechtskatalog in einem für Straftatbestände notwendigen Ausmaß ausreichend bestimmt sind. Das ist noch eingehend anhand des im Strafrecht besonders relevanten Determinierungsgebots zu prüfen. Strafrecht bildet die ultima ratio, daher hat für das Strafrecht ein besonders hoher Maßstab an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu gelten.

Zielführender wäre es, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtsverfolgung hinsichtlich der in der geltenden Richtlinie vorgesehenen Delikte optimiert wird, statt neue Tatbestände zu schaffen, die den Vollzug und auch die Wirtschaft weiter unter Druck setzen. Dazu sind zB grenzüberschreitende Kooperationen, wie sie der Richtlinien-Vorschlag vorsieht, ein geeigneter Weg.

Mit Nachdruck sprechen wir uns gegen die zwingende Vorschreibung unverhältnismäßig hoher Mindeststrafen aus, die den Mitgliedstaaten keinen Umsetzungsspielraum lassen.

Abzulehnen sind folgende Überlegungen im Entwurf: „Da Umweltkriminalität weiterhin mit Verstößen gegen das Verwaltungsrecht in Verbindung gebracht wird, ist das Risiko gering, dass Unternehmen für Tätigkeiten sanktioniert werden, die nach dem Verwaltungsrecht zulässig sind, mit Ausnahme von bestimmten und klar abgegrenzten Fällen, die in der Richtlinie dargelegt sind.“

Sind Tätigkeiten nach dem Verwaltungsrecht zulässig, dann dürfen diese ausnahmslos keinesfalls sanktioniert werden - ein „Restrisiko“ ist nicht akzeptabel! Soll es „Ausnahmen“ von bestimmten und klar abgegrenzten Fällen geben, so müssten diese Fälle Verstöße gegen das Verwaltungsrecht sein, an die Sanktionen geknüpft werden.

Anstelle der bisherigen taxativen Aufzählung der relevanten EU-Richtlinien werden nun sämtliche Unionsrechtsvorschriften für die Strafbarkeit herangezogen, die zur Erreichung der Ziele der EU-Umweltpolitik beitragen. Aufgrund der Fülle an Unionsrechtsvorschriften und den vielen offenen Fragen, welche konkret davon zu den Umweltzielen der Union beitragen - hiezu gibt es einen weiten Interpretationsspielraum - fehlt es an der nötigen Vorhersehbarkeit für Wirtschaftstreibende, was deren Rechtssicherheit untragbar beeinträchtigt.

Sehr kritisch sehen wir die neue Regelung, wonach Umwelt-NGOs zwingend an Strafverfahren zu beteiligen sind. Dieses Recht entbehrt jeder sachlichen Grundlage, da sie weder Geschädigte noch Opfer im strafrechtlichen Sinn sind. Aufgrund der Aarhus-Konvention kommen Umwelt-NGOs bereits jetzt schon sehr weitreichende Mitwirkungs- und Kontrollrechte im Umweltrecht

zu, eine Ausdehnung dieser Befugnisse auf Teilnahmerechte in Strafverfahren verlangt die Aarhus-Konvention hingegen nicht. Sie wäre im Strafverfahren auch systemwidrig und ist daher abzulehnen.

Positiv ist zu bewerten, dass bisher unbestimmte Begriffe durch Beurteilungsparameter und Entscheidungskriterien präzisiert werden, was die Bewertung der „Erheblichkeit“ eines Schadens, die Ermittlung, ob eine Handlung erhebliche Schäden verursachen kann sowie die Feststellung, ob eine Menge erheblich oder unerheblich ist, erleichtert.

II. Im Detail

Zu Art 2 Z 1 lit a und b (Begriffsbestimmungen)

Wie bisher setzt die Strafbarkeit eine „rechtswidrige“ Handlung, also einen Verstoß gegen konkrete Vorschriften voraus, allerdings werden die dazu heranzuziehenden unionsrechtlichen Vorschriften erweitert. Anstelle der bisherigen taxativen Aufzählung der relevanten EU-Richtlinien, werden nun sämtliche Unionsrechtsvorschriften herangezogen, die - unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage - zur Verfolgung der Ziele der Umweltpolitik der Union beitragen.

Das untergräbt aber den gerade im Strafrecht so bedeutenden Grundsatz der „Verwaltungsakzessorietät“. Diese weite und nicht klar abgesteckte Ausdehnung des Anwendungsbereichs beeinträchtigt mangels ausreichender Bestimmtheit die Rechtsicherheit von Unternehmen erheblich und wird daher abgelehnt. Gerade im Strafrecht muss für Normunterworfenen von vornherein klar erkennbar sein, welches Verhalten unter strafrechtlicher Sanktion steht.

Daher wird diese Bestimmung in Hinblick auf Art 7 EMRK und die sich daraus ergebende Rechtsprechung des EGMR und des VfGH (unter anderem Slg. 11.776/1988, 18.516/2008, 19.626/2012) in Bezug auf das Klarheitsgebot für Strafbestimmungen in Frage gestellt.

Das Klarheitsgebot besagt: Strafbestimmungen müssen inhaltlich derart gestaltet und bestimmt sein, dass der Einzelne - und zwar im Vorhinein - klar erkennen kann, durch welche Handlungen oder Unterlassungen er sich strafrechtlich verantwortlich macht.

Haftung auch bei Genehmigung

Eine Handlung soll künftig auch dann als rechtswidrig angesehen werden, wenn sie im Rahmen einer Genehmigung durch eine zuständige Behörde vorgenommen wird, wenn diese Genehmigung auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde.

Wenngleich die Intention dieser Regelung nachvollziehbar ist, birgt sie die Gefahr in sich, dass damit Betriebe unter Druck geraten, sich freibeweisen zu müssen. Es sollte daher jedenfalls klar gestellt werden, dass die Beweislast zur Entkräftung allfälliger Vorwürfe, erhoben etwa durch eine Umwelt-NGO, nicht beim Unternehmer liegen darf. Der Betreiber muss sich im Sinne des Vertrauensschutzes darauf verlassen können, dass seine Genehmigung etwas wert ist. Andernfalls würde ein investitionsfeindliches Damoklesschwert über jeder Genehmigung schweben.

Zu Art 2 Z 4 (betroffene Öffentlichkeit)

Unter der zur Mitwirkung autorisierten „betroffenen Öffentlichkeit“ werden jedenfalls auch die nach nationalem Recht anerkannten Umwelt-NGOs einbezogen. Das wird, wie unten zu Art 14 noch näher begründet wird, abgelehnt.

Zu Art 3 (Katalog der Straftaten)

Der Vorschlag erweitert den Katalog der Tatbestände um:

- das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, dessen Verwendung in größerem Umfang unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren und Pflanzen verursacht oder verursachen kann (lit b);
- schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Chemikalienrecht, die der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit erheblichen Schaden zufügen (lit c);
- illegales Recycling von Schiffen (lit g);
- illegale Wasserentnahme von Oberflächen- und Grundwasser (lit k);
- von Schiffen ausgehende Einleitungen von Schadstoffen (lit h);
- illegaler Handel mit Holz (lit n);
- schwere Verstöße gegen Regeln zur Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsrechtlicher Bedeutung (lit p);
- schwerwiegende Umgehung von Anforderungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (lit d);
- illegale Herstellung, Inverkehrbringen, Einfuhr, Ausfuhr, Verwendung, Abgabe oder Freisetzung fluoriertes Treibhausgas (lit r).
- der geltende Tatbestand zur Abgabe oder Freisetzung ozonabbauender Stoffe wird um Produkte und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten, erweitert (lit q).

Generell bestehen Zweifel daran, dass sämtliche der gewählten Formulierungen in einem für Straftatbestände notwendigen Ausmaß ausreichend determiniert sind. Das wird noch genau zu prüfen sein.

Große Bedenken melden wir jedenfalls gegen den neuen Straftatbestand in lit b) an.

Danach soll strafrechtlich geahndet werden: Das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, dessen Verwendung in größerem Umfang unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren und Pflanzen verursacht oder verursachen kann.

Hier geht die Verantwortung desjenigen, der ein bestimmtes Produkt in Verkehr bringt, eindeutig zu weit. Zu bedenken ist, dass unzählige Produkte darunter fallen können, wie zB ein PKW, durch den - wird damit ein Unfall bei Überschreiten eines Tempolimits verursacht - schwere Körperverletzungen die Folge sein können. Fallen auch Medikamente oder scharfe Messer darunter, die bei unsachgerechter Anwendung schwere Schäden verursachen können? Hier wird der Bogen eindeutig überspannt, der Tatbestand sollte ersatzlos gestrichen werden.

Sind Erzeugnisse für sich genommen erlaubt, kann daraus dem Inverkehrbringer kein strafrechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden.

Weiters lehnen wir es ab, dass schlichtweg die „Umgehung der Anforderungen einer UVP-Pflicht“ strafrechtlich geahndet werden soll. Der Tatbestand steht nicht im Einklang mit dem Determinierungsgebot, das insbesondere bei unter strafrechtliche Sanktion gestellten Handlungen strikt einzuhalten ist. Dies deshalb, da bei vermuteten Umgehungshandlungen ein zu weiter Interpretationsspielraum gegeben ist, sodass fraglich ist, wann eine „schwere Umgehung“ vorliegt. Infrage käme etwa eine Umgehung durch bewusste Täuschung der Behörden über Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Dieser Vermutung steht aber entgegen, dass das Delikt auch bei bloß fahrlässiger Vorgangsweise verwirklicht werden kann.

Bei einer UVP sind aber immer auch die Behörden in die Pflicht zu nehmen, die mit Hilfe kompetenter Sachverständiger die Umweltverträglichkeit eines Projekts vor der Genehmigung sehr genau prüfen müssen. Die UVP ist aufgrund der umfangreichen und sehr anspruchsvollen Vorgaben der UVP-Richtlinie ein höchst komplexer Prüfungsprozess. Nach der Formulierung des Tatbestands könnte unter „Umgehung der UVP-Pflicht“ auch ein Verhalten des Projektwerbers strafrechtlich sanktioniert werden, mit dem er mit der sog „Salamitaktik“ die Erweiterungen seines Vorhabens immer so gering dimensioniert, dass diese gerade noch unterhalb des die UVP-Pflicht auslösenden Schwellenwerts bleiben. Diese Vorgangsweise wird aber bereits durch die in der UVP-RL vorgeschriebenen Kumulierungsregelung unterbunden, weshalb sie kein Anwendungsfall sein sollte.

Es muss daher konkreter ausgeführt werden, welches Verhalten eines Projektwerbers oder Anlagenbetreibers strafrechtliche Sanktionen auslösen soll. Dazu könnte Anleihe beim österreichischen UVP-Gesetz genommen werden: Danach wird strafrechtlich sanktioniert, wer ein UVP-pflichtiges Vorhaben ohne die dafür erforderliche Genehmigung betreibt.

Weiterhin sind nur Handlungen unter strafrechtliche Sanktion gestellt, die entweder **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** begangen wurden. Gesetzestechnisch wenig gelungen, differenziert der Vorschlag diesbezüglich in äußerst verwirrender Weise. So suggeriert der 1. Satz in Absatz 1, dass nur „vorsätzliche“ Handlungen erfasst werden. Erst in Absatz 2 erfährt man, dass bei den meisten Tatbeständen bereits „grob fahrlässiges“ Handeln für die Strafbarkeit ausreicht.

Daraus ergibt sich, dass **nur bei folgenden Delikten Vorsatz** als Voraussetzung für die Strafbarkeit gegeben ist (dh, bei allen anderen grobe Fahrlässigkeit ausreicht):

- illegales Recycling von Schiffen (lit g)
- die Tötung, die Zerstörung, die Entnahme, der Besitz, der Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf von einem oder mehreren Exemplaren wildlebender geschützter Tier- oder Pflanzenarten (lit l);
- jedes Verhalten, das eine Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets verursacht, wenn es sich um eine erhebliche Schädigung handelt (lit o);

Für eine leichtere Lesbarkeit sollten die Absätze 1 und 2 zusammengezogen werden. Statt der langen Aufzählung, für welche Verstöße auch bloß fahrlässiges Handeln ausreicht, sollte konkret angeführt werden, welche Handlungen nur dann strafrechtlich relevant sind, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

Zu Art 3 Abs 3

Der Vorschlag führt neue Beurteilungsparameter für die Feststellung, ob ein Schaden **erheblich** ist, ein. Danach sind gegebenenfalls zu berücksichtigenden:

- a) der Ausgangszustand der betroffenen Umwelt;
- b) ob der Schaden lang-, mittel- oder kurzfristig ist;
- c) die Schwere des Schadens;
- d) die Ausdehnung des Schadens;
- e) die Reversibilität des Schadens.

Wir begrüßen diese sachgerechte Präzisierung, die zur Rechtssicherheit beitragen kann.

Zu Art 3 Abs 4

Der Vorschlag führt neue Beurteilungskriterien ein für die Feststellung, **ob eine Handlung Schäden** hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen **verursachen kann**:

- f) das Vorliegen einer Handlung, die als riskant oder gefährlich angesehen wird und die eine Zulassung erfordert, die nicht erteilt wurde oder deren Auflagen nicht eingehalten wurden;
- g) das Ausmaß, in dem die in den Rechtsakten oder in einer für die Handlung erteilten Zulassung angegebenen Werte, Parameter oder Grenzen überschritten wurden;
- h) ob das Material oder der Stoff als gefährlich oder anderweitig schädlich für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit eingestuft wurde.

Gerade im Strafrecht ist eine treffsichere, verursachergerechte Zuordnung eines Delikts von großer Bedeutung; daher macht die hier vorgenommene Präzisierung durchaus Sinn.

Zu Art 3 Abs 5

Der Vorschlag präzisiert mit neuen Beurteilungskriterien, ob eine **Menge** für die Zwecke der Strafverfolgung **unerheblich** oder nicht unerheblich ist:

- a) die Anzahl der von der Straftat betroffenen Gegenstände;
- b) das Ausmaß, in dem der regulatorische Schwellenwert, Wert oder ein anderer vorgeschriebener Parameter überschritten wurde;
- c) der Erhaltungsstatus der betroffenen Tier- und Pflanzenarten;
- d) die Kosten der Sanierung von Umweltschäden.

Grundsätzlich sind nähere Beurteilungskriterien im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen. Es handelt sich aber um eine Richtlinie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität, es muss daher immer ein Bezug zu Umweltaspekten vorhanden sein. Was in diesem Zusammenhang unter der in lit a) genannten Anzahl der von der Straftat betroffenen Gegenständen zu verstehen ist, ist daher unklar.

Zu Art 4 (Anstiftung, Beihilfe und Versuch)

Neben Beihilfe und Anstiftung wird nun auch der Versuch eines Umweltdelikts strafbar. Dass es nur bei Vorsatztaten zu einer Strafbarkeit des Versuchs kommen kann, liegt daran, dass ganz allgemein Fahrlässigkeitsdelikte nicht versucht werden können.

Die geplante Strafbarkeit des Versuchs würde aber zu einer unverhältnismäßigen Ausweitung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit unternehmerischen Handelns führen und wird daher abgelehnt. Die vielen komplexen umweltrechtlichen Bestimmungen und damit verbundenen schwierigen Auslegungsfragen könnten Angriffsflächen für behauptete versuchte Strafhandlungen bieten. Sanktionen, wie der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen, öffentlichen Finanzierungen, Ausschreibungsverfahren und das Verbot der Ausübung der Geschäftstätigkeit etc. führen letztlich auch zur Gefährdung von Arbeitsplätzen.

Zu Art 5 (Sanktionen gegen natürliche Personen)

Die geltende Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten nur generell vor, dass sie Strafen vorsehen müssen, die wirksam, angemessen und abschreckend sind. Demgegenüber verlangt der Vorschlag von den Mitgliedstaaten ohne jeden Umsetzungsspielraum konkrete, sehr hohe Mindeststrafen vorzuschreiben, die für bestimmte Delikte in Mindest-Freiheitsstrafen im Ausmaß von zehn Jahren gipfeln. Das lehnen wir mit Nachdruck ab.

Zu Art 5 Abs 5 (zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen gegen natürliche Personen)

Darüber hinaus sieht der Vorschlag zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen vor, einschließlich:

- a) der Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen;
- b) Geldbußen;
- c) des zeitweiligen oder dauerhaften Ausschlusses vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen;
- d) des Verbots, Einrichtungen der Art zu führen, die für die Begehung der Straftat verwendet wurde;
- e) der Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur Begehung der Straftat geführt haben;
- f) des vorübergehenden Verbots einer Kandidatur für gewählte oder öffentliche Ämter;
- g) der nationalen oder unionsweiten Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die Verurteilung oder die angewandten Sanktionen oder Maßnahmen.

Wir lehnen die Verschärfungen in diesem Artikel als weit überzogen ab. Die dezidierte Vorgabe von Mindeststrafen greift zu stark in die Autonomie der Mitgliedstaaten ein, die das Strafausmaß in ihr Strafrechtsgefüge einpassen müssen (Strafen müssen verhältnismäßig zu jenen anderer Delikte des nationalen Strafrechts sein). Es sollte daher in der Richtlinie kein konkretes Strafausmaß festgelegt werden, das die Mitgliedstaaten übernehmen müssen. Darüber hinaus ist das Ausmaß der vorgeschlagenen Strafen viel zu hoch gegriffen.

So sollte zB die Entziehung von Genehmigungen und Zulassung von Tätigkeiten nicht pauschal als Sanktion vorgesehen werden, vielmehr muss diese existenzbedrohende Maßnahme immer im Einzelfall auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

Die derzeitige Vorgabe an die Mitgliedstaaten, wonach die Strafen abschreckend sein müssen, reicht für einen effizienten Schutz der Umwelt völlig aus, das Vorschreiben eines konkreten Strafausmaßes wird mit Nachdruck abgelehnt.

Zu Art 5 Abs 5 lit a und Art 7 Abs 2 lit b (analog Art 9 lit a)

Die Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen, wird in dieser Form sehr schwer umsetzbar sein, da der „exakt vorherige“ Zustand oft nicht mehr bzw. nicht mit verhältnismäßigen Mitteln hergestellt werden kann. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

- a) *„der Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt bzw. einen dem vorigen Zustand der Umwelt möglichst nahekommenden Zustand innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen, wobei auch die Verhältnismäßigkeit der vorgeschriebenen Maßnahmen zu berücksichtigen ist;“*

Zu Art 6 Abs 2 (Verantwortlichkeit juristischer Personen)

Diese Bestimmung legt fest, dass eine juristische Person auch dann verantwortlich ist, wenn sie durch mangelnde Überwachung oder Kontrolle die Begehung einer Straftat zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat. Was ist unter mangelnder Überwachung oder Kontrolle zu verstehen? Wir schlagen hier eine Konkretisierung in folgende Richtung vor: *„...wenn nachweislich vorgesehene Kontrollen unterlassen oder nachweislich ungeeignete Maßnahmen zur Überwachung oder Kontrolle eingesetzt wurden...“*

Zu Art 7 (Sanktionen gegen juristische Personen)

Zu Abs 2

Der Vorschlag präzisiert Sanktionen oder Maßnahmen für juristische Personen. Der Sanktionenkatalog gegen juristische Personen wird als vollkommen überschießend ausdrücklich abgelehnt. Wie soll etwa ein Unternehmen, das sich in einem Liquidationsverfahren befindet (Art 7 Abs 2 lit h), eine Geldstrafe aufbringen können? Die Veröffentlichung der Verurteilung hat Prangerwirkung, was als nicht mehr zeitgemäß abzulehnen ist.

Zu Art 8 (erschwerende Umstände) und Zu Art 9 (mildernde Umstände)

Der Vorschlag legt sowohl erschwerende als auch mildernde Umstände fest. Wenngleich diese nachvollziehbar sind, sollte zusätzlich auch die Straffreiheit bei „tätiger Reue“ vorgesehen werden.

Danach sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach nicht zu bestrafen ist, wer freiwillig und rechtzeitig (dh, bevor die Behörde von seinem Verschulden erfährt und bevor ein Schaden eingetreten ist), die durch seine Handlung verursachten Beeinträchtigungen beseitigt.

Zu Art 13 (Schutz von Personen, die Umweltstraftaten melden oder die Ermittlung unterstützen)

Der Vorschlag schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten, entsprechend der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblower-Richtlinie), den Schutz von Personen, die Umweltdelikte melden oder bei deren Ahndung mithelfen, sicherstellen.

Diese Regelung lehnen wir ab. Der hier vorgesehene Hinweisgeberschutz passt rechtssystematisch nicht in diese Richtlinie, sondern müsste durch eine Änderung der Whistleblower-Richtlinie erzielt werden. Wir sprechen uns aber auch gegen eine solche Erweiterung aufgrund der vorgeschlagenen uferlosen Weite und Unbestimmtheit des neuen Strafkatalogs aus.

Zu Art 14 (Verfahrensbeteiligung von Umwelt-NGOs)

Umwelt-NGOs sollen nach dem Vorschlag künftig berechtigt werden, sich stets am Strafverfahren zu beteiligen. Diese weitreichenden Befugnisse lehnen wir strikt ab.

Die Beiziehung von Umwelt-NGOs in Verfahren, sofern sie zB als Zeugen oder Sachverständige geladen sind, wird nicht in Frage gestellt. Dagegen ist die bereits von vorherein bestehende verpflichtende Beiziehung von Umwelt-NGOs in Strafverfahren abzulehnen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Umwelt-NGOs zwingend einer Verhandlung beizuziehen sind.

Die Gefahr des Missbrauchs des rechtsstaatlich so sensiblen Strafrechtsprozesses erscheint hier immanent. Eine breit medial aufbereitete Beteiligung an Strafprozessen gegen Unternehmen könnte NGOs eine willkommene Plattform bieten, um damit ihren Bekanntheitsgrad zu erhöhen und Spenden zu lukrieren. Das ist im Rahmen des Strafrechts strikt abzulehnen. Ohnehin kommen den Umwelt-NGOs durch die Aarhus-Konvention schon sehr weitreichende und umfangreiche Mitwirkungs- und Überprüfungsrechte im Umweltrecht zu. Eine Einbeziehung in strafrechtliche Verfahren sieht die Aarhus-Konvention jedoch nicht vor und hat daher zu unterbleiben.

Zivilkläger (Art 14) - und damit allenfalls Privatbeteiligte in einem gerichtlichen Strafverfahren im Sinne der österreichischen Strafprozessordnung - sollten jedenfalls weiterhin nur Personen sein können, die behaupten, dass ihnen ein Schaden entstanden ist. Umwelt-NGOs fallen nach unserem Verständnis per se nicht darunter.

Zu Art 15 (Vermeidung)

Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um die Umweltkriminalität zu reduzieren. Diese Vorgabe ist zielführend, um zu vermeiden, dass Schäden entstehen.

Zu Art 16 (Ressourcen)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Behörden ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Die von uns abgelehnte Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie führt naturgemäß zu einer weiteren Verknappung der personellen Ressourcen der Behörden. Es ist zu bezweifeln, dass eine adäquate Aufstockung in den Mitgliedstaaten realisierbar wäre.

Zu Art 17 (Schulung)

Die Mitgliedstaaten sorgen für geeignete Schulungsmaßnahmen. Diese Regelung macht Sinn.

Zu Art 18 und 19 (Kooperation der Mitgliedstaaten)

Die Artikel fordern eine optimale Kooperation unter den Mitgliedstaaten bei der Strafverfolgung ein. Organisierte Kriminalität kennt keine Grenzen, daher ist eine gute Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten eine wichtige Strategie zu deren Bekämpfung.

Zu Art 21 (Datenerhebung/ Statistik)

Die Mitgliedstaaten sollen künftig statistische Daten erheben, um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung der Umweltkriminalität zu überwachen.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die Daten dabei anonym ausgewiesen werden müssen. Wir lehnen ein „An den Pranger stellen“ von Unternehmen ab.

III. Zusammenfassung

Auch wenn wir die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von schweren Delikten gegen die Umwelt grundsätzlich unterstützen, lehnen wir die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Verschärfungen aus den dargelegten Gründen ab.

Darunter sind insbesondere die uferlose Erweiterung des Anwendungsbereichs mit der dadurch drohenden Rechtsunsicherheit für Betriebe zu nennen, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, unverhältnismäßig hohe Strafen (inklusive Mindesthaftstrafen von zehn Jahren) zu verhängen sowie die Teilnahme von Umwelt-NGOs an Strafverfahren.

Gute Ansätze sehen wir im Vorschlag dort, wo haftungsrelevante unbestimmte Begriffe näher präzisiert werden und verstärkt auf eine bessere Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten bei der Ahndung grenzüberschreitender Delikte gesetzt wird.

Wir sprechen uns dafür aus, das Prinzip „Beraten statt Strafen“ in die Richtlinie aufzunehmen und damit auch die Eigenverantwortlichkeit von Unternehmen zu stärken. Auch sollte die Möglichkeit der Straffreiheit bei „tätiger Reue“ (etwa nach dem Vorbild des österreichischen Umweltstrafrechts) verankert werden, was zur Schadensminimierung beiträgt.

Bei der Neukonzeption der Richtlinie über Umweltkriminalität darf nicht außer Acht gelassen werden: Eine strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung hat existenzbedrohende Auswirkungen auf ein Unternehmen, die damit verbundene Rufschädigung ist oft irreversibel. Deshalb ist an strafrechtliche Regelungen ein besonders hoher Maßstab an sorgfältig und eindeutig formulierten Tatbeständen, die ausreichende Berechenbarkeit und Rechtssicherheit für Wirtschaftstreibende bieten, zu legen, auch ist auf ein verhältnismäßiges Strafausmaß Bedacht zu nehmen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind im Richtlinienvorschlag die von uns vorgebrachten Änderungen vorzunehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

